Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

1) Diese Vertragsbedingungen beinhalten die allgemeinen Regelungen, die für alle Verträge der Fossa Anwendung finden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fossa sind modular aufgebaut, um Wiederholungen zu vermeiden.

2) In diesem Teil – dem Teil A – Rahmenvertrag – sind die Regelungen aufgeführt, die grundsätzlich für alle Vertragstypen Anwendung finden. Sonderregelungen für die Bereiche IaaS (Infrastructure as a Service), SaaS (Software as a Service) und Providing/Managed Services finden sich im Teil B – Hosting und Providing, besondere Vorschriften zur Erstellung von „Individualsoftware“ sind in Teil C geregelt, Vorschriften hinsichtlich Support und Pflege in den Teilen D und E.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

1) Vertragsbestandteile sind

a) Vertragsbestimmungen von Fossa gegliedert in die Teile:

- Teil A - Rahmenvertrag
- Teil B - Hosting und Providing
- Teil C - Programmierung und Anpassung von „Software“
- Teil D - Supportvertrag
- Teil E - Softwarepflegevertrag

Die Regelungen der einzelnen AGB gelten thematisch für unterschiedliche Bereiche. Sofern es zu Überschneidungen kommen sollte, gilt lex specialis derogat legi generali.

b) die für alle Leistungen der Fossa geltenden Anlagen

- Anlage ADV - Regelungen für die Auftragsdatenverarbeitung
- Anlage HBV - Individuelle Haftungsbegrenzungsvereinbarung
- Anlage P - Preisliste der Fossa nach time & material
- Anlage MPK - Mitwirkungspflichten des „Kunden“
- Anlage LBS - Leistungsbeschreibung „Standardsoftware“
- Anlage SYS - empfohlene „Systemumgebung“ für die „Software“
- Anlage FOSS - „FOSS“-Komponenten mit einschlägigen Lizenztexten
- Anlage DOKU - „Dokumentation“

c) die für den Teil B geltenden Anlagen

- Anlage VFG - Verfügbarkeit und Wartungsfenster

d) die für den Teil C geltenden Anlagen

- Anlage BAC - Grobkonzept, das die generellen Ziele des Projektes wiedergibt (Backlog)
- Anlage SPR - Dokumentation für den nächsten Arbeitszyklus (Sprintlog)
- Anlage RelPl - Releaseplan

e) die weiteren Anlagen, sofern vereinbart

- Anlage SLA - Fehlerreaktions-SLA

2) Abwehrklausel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fossa gelten ausschließlich. Sofern der „Kunde“ ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des „Kunden“ Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fossa Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des „Kunden“ nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Jedwedem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen des „Kunden“ wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3) Definitionen

a) „Change“ ist jede vom „Kunden“ gewünschte und schriftlich vereinbarte Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder sonstige Abweichung von dem bei „Vertragsschluss“ vereinbarten Leistungsumfang;
b) „Daten“ sind Daten, die der „Kunde“ mit der „Standardsoftware“ erstellt und/oder mittels den vertragsgegenständlich überlassenen Leistungen und Produkten der Fossa erhebt, speichert, transportiert, verändert oder löscht.
c) „Dritter“ ist jeder andere, dem durch Fossa keine Rechte zur Nutzung der „Standardsoftware“ überlassen wurden.
d) „Dokumentation“ ist die Bedienungsanleitung für die „Standardsoftware“. Diese wird dem „Kunden“ ebenso wie die „Standardsoftware“ in Dateiform überlassen. Sofern sich während der Laufzeit des jeweiligen Mietvertrags (siehe hierzu die Bestimmungen des Teil B) die Bedienung der „Standardsoftware“ ändern sollte, wird dem „Kunden“ eine geänderte Version der „Dokumentation“ zur Verfügung gestellt. Sofern Software neu erstellt oder verändert wird, wird dem „Kunden“ aufgrund gesonderter Vereinbarung eine „Dokumentation“ für die neu erstellte Software zur Verfügung gestellt. Anderenfalls erfolgt eine Schulung.
e) Fehlerklassen: Fehlerklassen spielen eine Rolle, wenn der „Kunde“ die Fossa mit der Einhaltung von bestimmten Fehlerreaktionszeiten beauftragt hat. Die Definition der Fehlerklassen ergibt sich aus der **Anlage SLA**.
f) „FOSS“ (Free and open source Software) kennzeichnet Software, die nicht von Fossa erstellt oder geliefert wurde. So bezeichnete Software steht jedermann kostenlos zur Verfügung. Allerdings hat der „Kunde“ den Inhalt der jeweiligen Lizenzbestimmungen, denen die „FOSS“ unterliegt, zu beachten. Sofern die „FOSS“ vom „Kunden“ beigestellt wird, übernimmt Fossa für technische Fehler der „FOSS“ keine Gewährleistung.
g) „IaaS“ (Infrastrukture as a Service) ist die zeitlich begrenzte Überlassung von IT-Infrastrukturelementen über Datennetze gegen Entgelt.
h) „Individualsoftware“ bezeichnet Software, die im Auftrag des „Kunden“ erstellt oder bearbeitet oder im Wege der Parametrisierung erzeugt wurde.
i) „Knotenpunkt“ ist der Übergabepunkt vom Rechenzentrum der Fossa in Datennetze, die rechtlich nicht der Fossa zuzuordnen sind, wie insbesondere dem Internet.
j) „Kunde“ ist der jeweiligen Nutzer der „Standardsoftware“, der entweder seinen Angestellten oder seinen berechtigten Mitarbeitern die „Standardsoftware“ zur Nutzung überlassen darf.
k) „Mitarbeiter“ sind alle Angestellten der Fossa und alle mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags mit Zustimmung des „Kunden“ beauftragte Subunternehmer oder deren Mitarbeiter. Diese sind zur Geheimhaltung und zur Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet.
l) „SaaS“ (Software as a Service) ist die zeitlich begrenze Überlassung der Nutzungsmöglichkeit von „Standardsoftware“ über Datennetze gegen Entgelt.
m) „SLA“ (Service Level Agreement) ist die Konkretisierung auslegungsbedürftiger vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten. Der in den AGB verwendete Fehlerreaktions SLA konkretisiert die Zeiten bis zum Beginn von Maßnahmen, die der Beseitigung eines „technischen Fehlers“ dienen. Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Einhaltung von Fehlreaktionszeiten im Falle „technischer Fehler“ vereinbaren, gelten für den „SLA“ die Regelungen der **Anlage SLA**.
n) „Software“ wird als gemeinsamer Terminus für „Standardsoftware“ und „Individualsoftware“ verwendet.
o) „Standardsoftware“ ist das vermietete Computerprogramm.
p) „System“ ist das im Wege des „IaaS“ oder „SaaS“ vermietete oder erstellte technische Produkt (sic. Hardware oder Software).
q) „Systemumgebung“ sind die technischen Umsysteme, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der „Standardsoftware“ erforderlich sind. Die „Systemumgebung“ ist in der Leistungsbeschreibung der technischen Produkte der Fossa beschrieben. Eine ohne Zustimmung der Fossa erfolgende Änderung der „Systemumgebung“ kann zu einem „technischen Fehler“ führen, der nicht von der Fossa zu vertreten ist, da Fossa keine Gewähr für das Funktionieren der von ihr zur Verfügung gestellten „Standardsoftware“ in jedweder, erst in der Zukunft existierenden Systemumgebung geben kann.
r) „Technischer Fehler“ bedeutet, dass die dem „Kunden“ zur Verfügung gestellten Dienste oder Leistungen nicht verfügbar sind oder die „Standardsoftware“ falsche Ergebnisse liefert. Ein „technischer Fehler“ liegt unabhängig von der Frage vor, ob die Fossa im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung eine Behebung des „technischen Fehlers“ schuldet.
s) „Verfügbarkeit“ bedeutet die Verfügbarkeit des „Systems“ am „Knotenpunkt“, skaliert auf die laufende Verfügbarkeit pro Monat, abzüglich der vereinbarten Unterbrechungen wie insbesondere der „Wartungsfenster“. Für die „Verfügbarkeiten“, Sicherungs- und „Wartungsfenster“ gelten die Regelungen aus **Anlage VFG**. Die „Verfügbarkeit“ der Leistungen richtet sich nach den Werten, die am „Knotenpunkt“ gemessen werden.
t) „Wartungsfenster“ sind die Zeiten, in denen infolge von Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten das „System“ dem „Kunden“ wie vereinbart nicht oder nur eingeschränkt am „Knotenpunkt“ zur Verfügung steht.

§ 3 Vertragsgegenstand; Change

1) Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Produkte mit den in der Funktionsbeschreibung und der „Dokumentation“ angegebenen Eigenschaften, Merkmalen, Verwendungszwecken und Nutzungsmöglichkeiten. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- oder Projektbeschreibungen, auch im Internet, sind ausdrücklich keine Beschreibungen der Produktbeschaffenheit i.S.d. §§ 536, 633 BGB – dies schon deshalb nicht, weil die Produkte ständiger Anpassung

unterliegen, so dass Änderungen und Irrtümer dort vorbehalten sind und sich auch die Angaben ebenso auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

2) Ein „Change“ wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch Fossa Vertragsgegenstand und ist gesondert gemäß der vereinbarten Preisliste zu vergüten.

§ 4 Höhere Gewalt

Wird Fossa an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B.

- Betriebsstörungen,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,
- Streik oder Aussperrung,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der Fossa oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die jeweils geschuldete vertragliche Leistung nicht unmöglich wird, die zu ihrer Erfüllung vereinbarte Frist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen. Kann eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt noch immer nicht erbracht werden, so gilt dies als endgültige Unmöglichkeit, die von keiner Partei zu vertreten ist. Das Recht des „Kunden“, den Vertrag zu kündigen/vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstehen, bleibt unberührt.

§ 5 Vergütung

1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Auftrag. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind im Auftrag geregelt. Das Gleiche gilt für Reisekosten und Spesen.

2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

3) Fossa behält sich die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegenüber dem „Kunden“ im Falle von Zahlungsrückständen aus demselben Vertragsverhältnis vor. Dem „Kunden“ wird ein entsprechender Warnhinweis über die Verfügbarkeit des „Systems“ erteilt, wenn sich Fossa die Nutzbarkeit des „Systems“ vorbehält und von der Zahlung der offenen Posten abhängig macht. Alternativ kann der „Kunde“ im Falle von Zahlungsrückständen auch telefonisch und/oder postalisch auf die Abschaltung des „Systems“ im Falle des Nichtbezahlens offener Posten hingewiesen werden.

4) Fossa ist berechtigt, die Entgelthöhe unter der Bedingung zu ändern, dass sie dies dem „Kunden“ spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitteilt. Dem „Kunden“ steht hierdurch ein sofortiges Kündigungsrecht zu, welches zum Zeitpunkt der Preisänderung wirksam wird. Hierauf hat Fossa ausdrücklich in der Mitteilung hinzuweisen. Macht der „Kunde“ hiervon nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung Gebrauch, so gilt die Änderung als genehmigt.

5) Der „Kunde“ ist außerdem verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Zugangs durch „Dritte“ entstanden ist, es sei denn, er hat die Nutzung nicht zu vertreten.

§ 6 Sperrung, Kündigung

1) Fossa ist berechtigt, das dem „Kunden“ zur Verfügung gestellte „System“ zeitweilig oder dauerhaft zu sperren, wenn

   - der „Kunde“ trotz Fristsetzung die ihm obliegenden Leistungspflichten nicht erfüllt und auch keine Mängel vorhanden sind, die eine Minderung rechtfertigen würden,
   - ein hinreichender Verdacht dahingehend besteht, dass der „Kunde“ rechtswidrige Inhalte in den von Fossa überlassenen Medien speichert oder mit diesen über Datennetze verbreitet.

2) Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist und/oder eine darauf gerichtete, rechtskräftige gerichtliche und/oder behördliche Entscheidung vorliegt.

3) Fossa entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie im Falle des weiteren Bestehens eines der unter Abs. 1 genannten Punkte den betroffenen einzelnen Auftrag kündigt oder alle mit dem „Kunden“ bestehenden Aufträge und den Rahmenvertrag insgesamt kündigt.

§ 7 Mitarbeiter der Fossa

1) Fossa verpflichtet sich, zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Auswahl und Einteilung der „Mitarbeiter“ obliegen Fossa. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der „Mitarbeiter“ erfolgen unter verantwortlicher Leitung von Fossa. Die „Mitarbeiter“ der Fossa unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten von Fossa, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.

2) Die „Mitarbeiter“ von Fossa erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem „Kunden“ das Recht, sich in den Räumen des „Kunden“ während der betriebsüblichen Arbeitszeiten aufzuhalten. Der „Kunde“ ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einzelnen eingesetzten „Mitarbeitern“ der Fossa den Zugang zu den Räumen des „Kunden“ zu verweigern. Wenn nicht die Verweigerung auf einem wichtigen Grund beruht, den nur Fossa zu vertreten hat, ist diese berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Termine und der Vergütung zu verlangen, soweit diese durch die Zugangsverweigerung erforderlich geworden und im Übrigen angemessen sind.

3) Die Fachaufsicht über die „Mitarbeiter“ der Fossa obliegt ausschließlich dieser selbst. Verlangt der „Kunde“ unter Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Grundes die Auswechslung eines „Mitarbeiters“, ist Fossa verpflichtet, diesen in einem zumutbaren Zeitrahmen auszuwechseln.

4) Fossa ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihr für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. Fossa wird den „Kunden“ von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem „Kunden“ geltend gemacht werden, freistellen. Dies umfasst insbesondere alle Lohn- und Gehaltszahlungen sowie alle übrigen aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultierenden Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge. Es ist ausschließlich die Aufgabe von Fossa, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu den von ihr zur Leistungserbringung eingesetzten Personen regeln.

§ 8 Pflichten des „Kunden“

1) Die im Auftrag und in den anderen Verträgen der Fossa genannten Pflichten sind Hauptleistungspflichten des „Kunden“. Sofern der „Kunde“ diese Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, ist Fossa nicht zur Leistungserbringung verpflichtet und kann nach vorheriger Abmahnung die fristlose Kündigung des Vertrages erklären. Fossa gerät nicht in Verzug, solange der „Kunde“ die ihm obliegenden Leistungen nicht erbringt.

2) Allgemeine Pflichten des „Kunden“, welche für alle Leistungen gelten, sind:

- Der „Kunde“ hat für die Dauer des Rahmenvertrags ständig einen zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen Befugten samt Stellvertreter zu benennen. Ebenso ist für diese Zeitspanne ständig ein technisch kompetenter Ansprechpartner samt Stellvertreter zu benennen.
- Der „Kunde“ ist verpflichtet, ausschließlich „Daten“ unter Nutzung und Anerkennung der gemäß des Internetprotokolls TCP/IP verabschiedeten Standards zu übermitteln. Er darf ausschließlich die standardmäßig anerkannten oder durch Fossa vorgegebenen Schnittstellen nutzen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
- Der „Kunde“ ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte „Dritte“ aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der „Daten“ durch „Dritte“ für den Zugang unmöglich ist. Das persönliche Passwort ist mindestens einmal pro Jahr zu ändern. „Dritte“, die den Internet-Anschluss des „Kunden“ mit dessen Wissen und Wollen nutzen, sind zu zur Änderung des Passwords nicht befugt. Verstößt der „Kunde“ gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz der Fossa entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung der Fossa von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen „Dritter“, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, Fossa von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche der Fossa, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

§ 9 Haftung für Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche

1) Fossa haftet nicht für Datenverluste oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der „Kunde“ nicht produktiv mit der „Software“ arbeiten kann, sofern diese Schäden dadurch entstehen, dass es der „Kunde“ unterlassen hat, die „Software“ und die mit ihr verarbeiteten „Daten“ in angemessen Zeiträumen unter Anwendung einer dem jeweils aktuellen und bewährten Stand der Technik entsprechenden Mitteln zu sichern. Dies gilt nicht, sofern und soweit der „Kunde“ Fossa mit der Datensicherung beauftragt hat.

2) Die Haftung für Schadensersatzansprüche generell oder die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen, die infolge eines Mangels eines von der Fossa gelieferten Produkts oder einer von der Fossa

erbrachten Leistung entstehen, wird der Höhe nach auf den von den Parteien in der **Anlage HBV** individuell vereinbarten Betrag festgelegt. Sofern die Parteien keine Regelung über die Begrenzung der vorgenannten Ansprüche treffen, wird die Haftung der Fossa auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Rahmen beschränkt.

3) Die Ansprüche verjähren 12 (zwölf) Monate ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des „Systems“ bzw. Abnahme der Werkleistungen, sonst ab dem Zeitpunkt, in dem der „Kunde“ die Mängel kannte bzw. ohne grobe Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1) Beginn und Dauer des Vertrags sowie die Regelung ordentlicher Kündigungsmöglichkeiten dieses Rahmenvertrags ergeben sich aus dem Auftrag.

2) Das Recht jeder Partei, den Rahmenvertrag oder einen einzelnen Auftrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Fossa insbesondere in jedem Fall vor, in dem

   a) der „Kunde“ für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist, oder der „Kunde“ in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für zwei Monate entspricht;
   b) der „Kunde“ zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des „Kunden“ darf Fossa jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des „Kunden“ kündigen;
   c) der „Kunde“ gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere die vertragliche Pflicht, bei der Nutzung des „Systems“ das Recht zu beachten und diesen Verstoß auch nach Abmahnung oder Benachrichtigung über die Sperrung der Inhalte durch die Fossa nicht unverzüglich abstellt.

3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags werden alle anderen Verträge, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung noch zwischen den Parteien bestehen, mit gekündigt.

§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung

1) Auf Verlangen des „Kunden“ erbringt Fossa alle Leistungen, die zur Überleitung von „Daten“ und Datenbanken des „Kunden“ auf den „Kunden“ oder einen vom „Kunden“ benannten „Dritten“ erforderlich sind (z.B. die Migration auf ein anderes IT-System) für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages. Fossa wird mit dem „Kunden“ und dem von dem „Kunden“ benannten „Dritten“ eng zusammenarbeiten. Fossa wird keine Projekthoheit für diese Leistungen übernehmen.

2) Mit Beendigung des Rahmenvertrags oder des jeweiligen Auftrags gibt Fossa dem „Kunden“ auf dessen Wunsch alle Unterlagen und „Daten“ heraus, welche die Fossa vom „Kunden“ im Zusammenhang mit dem beendeten Vertrag erhalten hat. Fossa wird sämtliche Kopien, Unterlagen oder „Daten“, von denen der „Kunde“ keine Herausgabe wünscht, löschen bzw. vernichten und dem „Kunden“ die Löschung/Vernichtung auf Wunsch schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht für Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende Dokumente und Unterlagen oder zum Verbleib bei dem Vertragspartner bestimmte Unterlagen.

3) Die von Fossa im Rahmen der Unterstützungsleistungen zu erbringenden zusätzlichen Leistungen werden, soweit nicht abweichend vereinbart, nach Aufwand gem. der dann gültigen allgemeinen Preisliste (**Anlage P**) im Voraus gezahlt und abgerechnet, vorausgesetzt, Fossa hat dem „Kunden“ zuvor einen schriftlichen Kostenvoranschlag für die zusätzlich zu vergütenden Unterstützungsleistungen zukommen lassen und der „Kunde“ hat diesem nicht schriftlich widersprochen.

§ 12 Datenschutz

1) Der „Kunde“ erklärt sich damit einverstanden, dass Fossa auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt.

2) Für die Vertragsabwicklung darf Fossa die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten (Bestandsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen. Hierzu gehören Name, Anschrift und Telefonnummer des „Kunden“, außerdem seine für die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendigen Kontoangaben.

3) Der „Kunde“ hat jederzeit das Recht, Auskunft über Umfang und Inhalt der von ihm gespeicherten, personenbezogenen Daten zu erhalten.

4) Sofern die Möglichkeit besteht, dass Fossa mit personenbezogenen Daten von Mitarbeitern oder Kunden des „Kunden“ in Kontakt kommt oder ein anderer Sachverhalt besteht, durch den ein Tatbestand gemäß § 11 Abs. 2 BDSG, Fassung Dez. 2011 entsteht, gelten die Regelungen der **Anlage ADV**.

§ 13 Geheimhaltung

1) Die Vertragsbeziehung der Parteien gründet auf wechselseitigem Vertrauen. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags und zwei Jahre nach seiner Beendigung alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Partei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die als „geheim“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie nicht an „Dritte“ weitergeben oder verwerten. Dies gilt nicht, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten

   a) den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
   b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder
   c) einer der Parteien von einem „Dritten“ rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
   d) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.

2) Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht „Dritten“ zugänglich zu machen. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, „vertrauliche Informationen“ jeweils nur denjenigen eigenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, für die deren Kenntnis unerlässlich sind („Need-to-know-Basis“).

3) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle „vertraulichen Informationen“ unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Partei zurückgeben. Auf Anfrage einer Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder der vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.

4) Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle „Mitarbeiter“ von Fossa.

5) Fossa hat ferner sicherzustellen, dass alle „Mitarbeiter“ die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der „Mitarbeiter“ vorzunehmen und dem „Kunden“ auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

6) Kommt der „Kunde“ einer in dieser Vorschrift genannten Verpflichtung nicht nach, kann Fossa eine der Höhe nach angemessene Vertragsstrafe verlangen. Fossa wird die Vertragsstrafe im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, des Verschuldens des „Kunden“ sowie des der Fossa entstandenen Schadens festsetzen; dieses Ermessen ist der Höhe nach gerichtlich überprüfbar. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt Fossa ungeachtet dessen unbenommen.

§ 14 Allgemeines

1) Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrags oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.

2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung eines Vertragsbestandteils i.S.d. § 2 beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden Erklärungen der vorgenannten Art von Vertretern oder Hilfspersonen von Fossa abgegeben, sind sie für Fossa nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung der Fossa hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

3) Fossa darf das Projekt für interne Projektberichte, z.B. Aufschluss über verwendete Technologien oder Einsatzbereiche, nutzen. Case-Studies oder Success-Stories dürfen auf der Website der Fossa und in ihren Präsentationen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des „Kunden“ referiert werden.

4) Der „Kunde“ darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fossa an „Dritte“ abtreten. Fossa ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.

5) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

6) Sofern der „Kunde“ Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der Fossa als Gerichtsstand vereinbart. Fossa ist unbeschadet dessen auch berechtigt, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des „Kunden“ zuständig ist.

Teil II: Lizenzbedingungen

§ 15 Gegenstand der Lizenzbedingungen

1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Übertragung und Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der im jeweiligen Auftrag bezeichneten „Standardsoftware“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Version. Diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Versionen der „Standardsoftware“, einschließlich Vollversionen, Upgrades und Updates.

2) Sofern erforderlich, werden dem „Kunden“ Nutzungsrechte an „FOSS“ oder an proprietärer Software von Drittherstellern nach Maßgabe der jeweils gültigen Lizenzbestimmungen der Hersteller übertragen. Der „Kunde“ wird in diesem Fall auf den Inhalt der Lizenzbestimmungen der Hersteller oder den Inhalt der „FOSS“ Lizenzbestimmungen vor der Vertragsunterschrift hingewiesen. Ungeachtet dessen erhält der „Kunde“ in jedem Fall diejenigen Nutzungsrechte von Fossa übertragen, welche er zur Erreichung des Vertragszwecks benötigt.

3) An „FOSS“ kann der „Kunde“ auch weitergehende Nutzungsrechte erwerben. Hierzu ist es erforderlich, dass der „Kunde“ selbst einen Lizenzvertrag über die Nutzung der „FOSS“ abschließt und die „FOSS“-Komponenten sodann der Fossa zur Verfügung stellt (Beistellung).

4) Die §§ 16 bis 19 enthalten besondere Lizenzbedingungen, die dann gelten, wenn Fossa dem „Kunden“ „Standardoftware“ im Rahmen von „SaaS“ zeitlich begrenzt über ein Rechenzentrum zugänglich macht. Die §§ 20 bis 25 enthalten besondere Lizenzbedingungen, die dann gelten, wenn Fossa dem „Kunden“ Nutzungsrechte an „Software“ dauerhaft überträgt und die „Software“ beim Kunden vor Ort installiert wird. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 bzw. der §§ 20 bis 25 gelten jeweils alternativ.

§ 16 „Standardsoftware“, Webzugriff

Dem „Kunden“ wird die „Standardsoftware“ über Datennetze zur Verfügung gestellt. Die hierzu erforderlichen einfachen Nutzungsrechte nach § 69c Nr.4 UrhG werden dem „Kunden“ zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen „SaaS“ Vertrags beschränkt übertragen. Die Anzahl der jeweilig simultanen Zugriffsrechte ergibt sich wie die Laufzeit der Zugriffsberechtigung aus dem Auftrag.

§ 17 „Standardsoftware“, RAM

Sofern der „Kunde“ „Standardsoftware“ im Arbeitsspeicher seiner Rechner speichert, gilt: Dem „Kunden“ werden die einfachen, für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Rechte zur Vervielfältigung zeitlich beschränkt auf die Dauer des jeweiligen „SaaS“ Vertrags und räumlich auf Europa überlassen. Die Anzahl der Rechner, in denen die „Standardsoftware“ jeweils simultan geladen werden kann, ergibt sich aus dem Auftrag, ebenso wie die Dauer der Übertragung der Nutzungsrechte.

§ 18 Gesetzliche Beschränkungen

1) Soweit diese Lizenzbedingungen nicht etwas anderes regeln, ist der „Kunde“ nicht berechtigt, die „Standardsoftware“ abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurück zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompilieren oder durch sonstige Eingriffe in die „Standardsoftware“ deren Quellcode zu ermitteln, es sei denn, dies ist durch zwingende gesetzliche Regelungen (§§ 69d,e UrhG) ausdrücklich erlaubt.

2) Benötigt der „Kunde“ zusätzlich zu den in der „Dokumentation“ enthaltenen Angaben weitere Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der „Standardsoftware“ mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahingehende Anfrage an die Fossa richten. Diese behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Datenbanken

Sofern dem „Kunden“ Datenbanken überlassen werden, werden ihm die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Nutzungsrechte an den Datenbanken übertragen.

§ 20 Umfang der Nutzungsrechte des „Kunden“ an „Standardsoftware“

1) „Standardsoftware“, die von der Fossa hergestellt wird.

   Es ist zwischen der als Serversoftware gekennzeichneten „Software“ und der als Clientsoftware bezeichneten „Software“ zu unterscheiden.

   a) Serversoftware

      Die als Serversoftware gekennzeichnete „Software“ darf vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen einmal fest auf einem Medium eines Servers gespeichert und jeweils einmal vorübergehend in den Arbeitsspeicher eines solchen Rechners geladen werden. Soll eine weitere Instanz wie z.B. eine VM betrieben werden, so benötigt der „Kunde“ für jede Instanz eine weitere Lizenz. Die Serversoftware darf aus dem Rechenzentrum eines anderen Anbieters als der Fossa oder von dem „Kunden“ betrieben werden.

   b) Clientsoftware

      Die als Clientsoftware bezeichnete „Software“ darf auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern des „Kunden“ permanent gespeichert werden, solange sichergestellt ist, dass der „Kunde“ permanent im Besitz dieser Rechner ist. Diese „Software“ darf einmal vorübergehend in den Arbeitsspeicher des betreffenden Rechners geladen werden, auf dem sie permanent gespeichert ist, aber simultan nur maximal in derjenigen Anzahl, in der der „Kunde“ Lizenzen für die Clientsoftware erworben hat.

   c) Dem „Kunden“ werden zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte nur unter folgendem Vorbehalt übertragen: Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Auslieferung bestehender Forderungen aus einem Vertragsverhältnis, das auf diesem Rahmenvertrag oder einem auf ihm basierenden Auftrag beruht (im Folgenden „Bedingungseintritt“) erhält der „Kunde“ von Fossa ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der gelieferten „Software“. Sollen im Rahmen eines Kauf- oder Werkvertrages Nutzungsrechte an der „Software“ endgültig übertragen werden, findet diese Übertragung erst nach dem „Bedingungseintritt“ statt; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt als „Bedingungseintritt“ deren Einlösung. Bei Geltendmachung des Vorbehalts erlischt das Recht des „Kunden“ zur Weiterverwendung der „Software“, es sei denn, Fossa teilt dem „Kunden“ etwas anderes mit. Sämtliche vom „Kunden“ angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

   d) Die Nutzungsrechte gelten weltweit.

2) „Standardsoftware“ anderer Hersteller

   Der „Kunde“ erhält die für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Nutzungsrechte. Im Falle dessen, dass der Hersteller der „Standardsoftware“ wünscht, dass dem „Kunden“ die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers zur Kenntnis gegeben werden, werden sie durch Fossa zur Verfügung gestellt oder Fossa wird dem „Kunden“ eine Internetadresse zur Verfügung stellen, unter der diese Lizenzbestimmungen zur Einsicht bereitgehalten werden. Diese Lizenzbestimmungen haben rein deklaratorischen Charakter. Der „Kunde“ erhält in jedem Fall die Nutzungsrechte, die er zur Erreichung des Vertragszwecks benötigt. Allerdings werden dem „Kunden“ nur Rechte zur Vervielfältigung zur Verfügung gestellt.

3) „Gesetzliche Rechte

   Andere Nutzungsrechte als die hier explizit genannten werden dem „Kunden“ nicht übertragen. Die Vorschriften der §§ 69d, 69e UrhG bleiben unberührt.

§ 21 Umfang der Nutzungsrechte des „Kunden“ an „Individualsoftware“

1) An der „Individualsoftware“ räumt die Fossa dem „Kunden“ unter der Voraussetzung des unter § 20 Abs. 1 lit c genannten „Bedingungseintritts“ die nicht ausschließlichen, zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzten Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Vermietung sowie zur Zugänglichmachung der „Individualsoftware“ über drahtgebundene und/oder drahtlose Netzwerke ein. Im selben Umfang werden auch Rechte an Werken oder Leistungsschutzergebnissen übertragen, die im Rahmen der Parametrisierung der „Standardsoftware“, der Bearbeitung oder Anpassung von Datenbanken oder Tabellen erfolgen. Mitumfasst ist das Recht des „Kunden“, Unterlizenzen an der „Individualsoftware“ zu vergeben.

2) Die Parteien vereinbaren zugunsten des „Kunden“ ein Wettbewerbsverbot für die für den „Kunden“ erstellten/ gefundenen Werke und Leistungsschutzrechte. Das Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer des Vertrags und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Beendigung der Zusammenarbeit. Es gilt weltweit. Es umfasst zu Lasten der Fossa das Verbot, selbst und/oder durch „Dritte“ die genannten Werke und Leistungsschutzergebnisse an „Dritte“, welche durch den „Kunden“

ausdrücklich benannt wurden, zu vertreiben.

§ 22 Nutzungsrechte an den im Rahmen von Softwarepflegeverträgen gelieferten „Software“

Nimmt der „Kunde“ „Software“ in Benutzung (sic. lädt diese in den RAM eines in seinem Besitz stehenden Rechners), die frühere „Software“ ersetzen soll (z.B. ein „Update“ für einen früheren Programmstand), so erlischt das Recht des „Kunden“ zur Vervielfältigung dieser ersetzten „Software“ in den RAM eines Computers. Dies gilt nicht für „FOSS“. Das Recht, die ersetzte „Software“ permanent zu Zwecken der Archivierung als Sicherungskopie zu behalten, bleibt unberührt.

§ 23 Beschränkungen

1) Der „Kunde“ ist berechtigt, von ihm kontrollierten Tochtergesellschaften, an denen er mehr als 50% der Gesellschaftsanteile bzw. der Stimmrechte hält, ein Recht zur Nutzung der „Standardsoftware“ einzuräumen, jedoch nur, soweit sich die Tochterunternehmen auch den in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Nutzungsbeschränkungen und sonstigen Pflichten des „Kunden“ unterwerfen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist vor Erteilung der Unterlizenz durch den „Kunden“ einzuholen und Fossa zu übermitteln.

2) Die „Standardsoftware“ darf nicht in ein Netzwerk oder auf eine andere Hardware-Konfiguration, bei der sie für mehr als die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen zugänglich sind, kopiert oder installiert werden. Der „Kunde“ kann ggf. Zusatzlizenzen erwerben, die ihm die zeitgleiche Nutzung der „Software“ (in einem Netzwerk o. ä.) gestatten.

3) Der „Kunde“ ist berechtigt, die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen.

§ 24 Beschränkungen der Nutzungsrechte des „Kunden“

1) Soweit diese Lizenzbedingungen nicht etwas anderes regeln, ist der „Kunde“ nicht berechtigt, die „Software“ abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompilieren oder durch sonstige Eingriffe in die „Software“ deren Quellcode zu ermitteln, es sei denn, dies ist durch zwingende gesetzliche Regelungen (insb. §§ 69d, 69e UrhG) ausdrücklich erlaubt.

2) Der „Kunde“ ist nicht berechtigt, auftretende technische Fehler der „Software“ selbst zu berichtigen, solange Fossa oder von ihr autorisierte „Dritte“ die Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen anbieten.

3) Benötigt der „Kunde“ zusätzlich zu den in der „Dokumentation“ enthaltenen Angaben weitere Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der „Software“ mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahin gehende Anfrage an Fossa richten. Diese behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes unberührt.

§ 25 Geheimhaltungs- und Sicherungspflichten

Der „Kunde“ hat die „Software“ angemessen gegen Zugriff Unbefugter zu sichern. Diese Pflicht gilt nicht für „FOSS“. Der „Kunde“ hat sicherzustellen, dass Personen, die Zugang zu der „Software“ haben, die Lizenzbedingungen und Nutzungsbeschränkungen beachten.